

Hinweise für die Verwaltung von Beteiligungen des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums

Vom 13. Januar 2012 – IV 130-1 - VV 9100-00000-2009/001 –

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 630 - 219

Inhaltsübersicht

Randnummer

A

Anlagen

- Anlage 1 Muster eines Gesellschaftsvertrages für Gesellschaften mit beschränkter Haftung
- Anlage 2 Muster einer Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung
- Anlage 3 Muster einer Geschäftsordnung für Aufsichtsräte von Gesellschaften mit beschränkter Haftung
- Anlage 4 Hinweise für die Berufung von Mitgliedern der Überwachungsorgane

A Begriffs- und Abkürzungsverzeichnis

Begriffe:

Fachministerium	Ministerium, das die Gesellschafterrechte wahrnimmt
zuständiges Aufsichtsorgan	ergibt sich aus Gesellschaftsvertrag
Bedienstete	Angestellte und Beamte im Landesdienst
Gesellschaftsvertrag/Satzung	Der Begriff „Gesellschaftsvertrag“ ist weitergehend als der Begriff der „Satzung“ und umfasst diesen, da die Satzung ein Teil des Gesellschaftsvertrages ist; die Begriffe werden nebeneinander je nach Zusammenhang verwendet.
Obergesellschaft	Gesellschaft, an der das Land unmittelbar beteiligt ist und die über Unterbeteiligungen verfügt; wird teilweise synonym verwendet mit dem Begriff der Muttergesellschaft
Untergesellschaft	unmittelbare oder mittelbare Beteiligung einer Obergesellschaft; wird teilweise synonym verwendet mit dem Begriff der Tochtergesellschaft

Abkürzungen:

HGrG	Haushaltsgrundsatzgesetz
LHO	Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern
VV	Verwaltungsvorschriften
VwVfG M-V	Landesverwaltungsverfahrensgesetz
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung

GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
AktG	Aktiengesetz
HGB	Handelsgesetzbuch
BetrVG 1952	Betriebsverfassungsgesetz 1952
PublG	Publizitätsgesetz
TV-L	Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder
KWG	Kreditwesengesetz
GGO I	Gemeinsame Geschäftsordnung I der Ministerien des Landes Mecklenburg-Vorpommern
InsO	Insolvenzordnung
OHG	offene Handelsgesellschaft
KG	Kommanditgesellschaft
KGaA	Kommanditgesellschaft auf Aktien
EWIV	Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung

B Vorbemerkungen

- 1 Die Beteiligungshinweise sollen zu einer Verwaltung der Landesbeteiligungen nach einheitlichen Kriterien beitragen, einer ordnungsmäßigen Wahrnehmung der Interessen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (nachfolgend Land) dienen und die Kontrolle der Beteiligungen erleichtern.
- 2 Die Hinweise konkretisieren die haushaltsrechtlichen Vorschriften der §§ 65 und 65a LHO nebst den dazu erlassenen VV und die Anwendung des Gesellschaftsrechtes. Sie richten sich an die im Fachministerium mit der Verwaltung von Beteiligungen befassten Bediensteten sowie an die seitens des Landes entsandten Mitglieder von Überwachungsorganen. Soweit diese keine Bediensteten des Landes sind, haben sie eine Erklärung zur Beachtung der Beteiligungshinweise abzugeben (vergleiche Anlage 4).
- 3 Die Hinweise betreffen alle Unternehmen des Privatrechts, an deren Kapital das Land unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, und Unternehmen in der Rechtsform von juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie deren Beteiligungen. Sie betreffen auch Beteiligungen, die treuhänderisch von Dritten für das Land gehalten werden.
- 4 Die Beteiligungshinweise sollen uneingeschränkt angewendet werden bei unmittelbaren Mehrheitsbeteiligungen. Bei anderen Beteiligungen ist eine Anwendung anzustreben.
- 5 Die Hinweise im Abschnitt C „Unternehmen des Privatrechts“ beziehen sich überwiegend auf Gesellschaften mit beschränkter Haftung, bei denen ein Aufsichtsrat nicht gesetzlich vorgeschrieben, aber nach dem Gesellschaftsvertrag zu bilden ist (fakultativer Aufsichtsrat), da dies der regelmäßigen Gestaltung in der Praxis entspricht. Sie sind auf Unternehmen des Privatrechts, die in anderer Rechtsform betrieben werden, sinngemäß anzuwenden.
- 6 Bei der Zitierung des Aktiengesetzes wird unterschieden zwischen unmittelbarer Anwendbarkeit gemäß GmbH-Recht (ohne Zusatz im Text) und entsprechender Anwendung (Zusatz im Text „entsprechend“).
- 7 Soweit in den Hinweisen der Begriff „Bedienstete des Landes“ verwendet wird, erfasst dieser Beamte und Angestellte gleichermaßen. Diese Regelungen gelten entsprechend auch für Ministerinnen und Minister.
- 8 Soweit wesentliche Bestimmungen des Musters eines Gesellschaftsvertrages für Gesellschaften mit beschränkter Haftung (Anlage 1) in den bestehenden Gesellschaftsverträgen nicht enthalten sind, ist ihre Aufnahme zunächst in die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats und in die Geschäftsanweisung für die Geschäftsleitung zu bewirken. Im Zuge von Änderungen des Gesellschaftsvertrages sollen die Regelungen des Musters eines Gesellschaftsvertrages für Gesellschaften mit beschränkter Haftung aufgenommen werden. Die Geschäftsanweisung des Aufsichtsrats für die Geschäftsleitung und die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats sollen bei wesentlichen Abweichungen an die Muster der Anlagen 2 und 3 angepasst werden.

C Unternehmen des Privatrechts

I Voraussetzungen für eine Beteiligung des Landes

1 Unmittelbare Beteiligung

9 Die Voraussetzungen für das Eingehen einer unmittelbaren Beteiligung des Landes ergeben sich aus § 65 Absatz 1 LHO und den hierzu ergangenen VV.

a) Wichtiges Interesse des Landes

- 10 Ein wichtiges Interesse des Landes an einer Beteiligung liegt vor, wenn hierdurch bedeutsame Aufgaben des Landes erfüllt werden. An dieser Voraussetzung fehlt es zum Beispiel, wenn es sich um ausschließliche Aufgaben des Bundes, anderer Länder oder der Gemeinden handelt, wenn lediglich Einnahmen durch Geldanlagen erzielt oder Informationsbedürfnisse der Verwaltung gedeckt werden sollen.
- 11 Bei der Begründung oder dem Erwerb von Beteiligungen sind die Ziele, die mit der Beteiligung verfolgt werden sollen, möglichst konkret festzulegen. Diese Ziele sind Handlungsleitlinie der Geschäftsführung und Kontrollmaßstab für die Organmitglieder des Unternehmens; sie stehen nicht zu deren Disposition. Das wichtige Interesse muss während der gesamten Dauer der Beteiligung vorliegen. Um dies regelmäßig überprüfen und konkretisieren zu können, werden strategische Zielvorgaben formuliert (strukturpolitische Ziele der Landesregierung, wirtschaftliche Ausrichtung des Unternehmens, Sicherung des Personalbestandes und Ähnliches).
- 12 Eine Beteiligung ist nicht einzugehen, wenn der vom Land angestrebte Zweck besser und wirtschaftlicher auf andere Weise erreicht werden kann. In Betracht kommen als Alternativen neben der Einschaltung von Behörden, Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts, insbesondere die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen, die Gewährung von Darlehen, Zuwendungen oder Kooperationen in Form von schuldrechtlichen Verträgen. Vor dem Eingehen einer Beteiligung ist ebenfalls zu prüfen, ob und inwieweit private Anbieter staatliche Aufgaben oder öffentlichen Zwecken dienende wirtschaftliche Tätigkeiten nicht ebenso gut oder besser erbringen können (vergleiche § 7 Absatz 1 LHO).
- 13 Der Gesellschaftsvertrag muss den Unternehmensgegenstand möglichst klar benennen und dem mit der Beteiligung verfolgten Zweck Rechnung tragen. Die Höhe und die Dauer der Beteiligung sollen dem damit verfolgten Zweck entsprechen.
- 14 Die Grundsätze des § 65 Absatz 1 Nummer 1 LHO und die Regelungen der Randnummern 11 und 12 haben ferner Bedeutung bei der Prüfung der Frage, ob eine unmittelbare Beteiligung des Landes weiterhin geboten ist, die Beteiligung veräußert, das Unternehmen aufgelöst oder mit anderen Unternehmen verschmolzen werden soll.

b) Begrenzung der Einzahlungsverpflichtung

- 15 Es sind grundsätzlich nur solche Beteiligungen gestattet, deren Rechtsform eine gesetzliche Haftungsbeschränkung für den Gesellschafter vorsieht. Die Einzahlungsverpflichtung des Gesellschafters Land ist auf einen bestimmten Betrag zu begrenzen.
- 16 Eine Beteiligung des Landes ist daher grundsätzlich nicht zulässig als Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft, einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts, als persönlich haftender Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft, einer Kommanditgesellschaft auf Aktien oder als Mitglied eines nicht rechtsfähigen Vereins, oder vergleichbarer Gesellschaften

ausländischen Rechts (zum Beispiel Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung).

- 17 Nach § 65 Absatz 4 LHO soll sich das Land an einer Erwerbs- oder Wirtschaftsgenossenschaft nur beteiligen, wenn die Haftpflicht der Mitglieder für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft dieser gegenüber im Voraus auf eine bestimmte Summe beschränkt ist.

c) Angemessener Einfluss des Landes

- 18 Der Einfluss des Landes ist angemessen, wenn er den mit der Beteiligung verfolgten Zweck und die Höhe und Bedeutung der Beteiligung berücksichtigt. Neben einem der Beteiligungsquote entsprechenden Stimmenanteil in der Gesellschafterversammlung ist insbesondere auch eine angemessene Vertretung im Aufsichtsrat oder in einem entsprechenden Überwachungsorgan geboten.
- 19 Bei Unternehmen, die nicht kraft Gesetzes einen Aufsichtsrat zu bilden haben, ist in der Regel im Gesellschaftsvertrag ein entsprechendes Überwachungsorgan vorzusehen (vergleiche Randnummer 61). Voraussetzung für die wirksame Ausübung des Einflusses der Überwachungsorgane ist insbesondere die Festlegung der zustimmungsbedürftigen Geschäfte (vergleiche Randnummer 84). Wird ausnahmsweise auf ein besonderes Überwachungsorgan verzichtet, muss die Überwachung der Geschäftsleitung auf andere Weise, zum Beispiel durch die Gesellschafter selbst, sichergestellt sein.
- 20 Das Fachministerium soll von den Auskunfts- und Einsichtsrechten des Gesellschafters nach § 51a GmbHG Gebrauch machen, wenn dies für die Verwaltung der Anteile und für die Kontrolle der Geschäftsleitung geboten ist. Es ist darauf zu achten, dass der Gesellschaftsvertrag oder die Geschäftsanweisung für die Geschäftsleitung keine Bestimmungen enthalten, die den angemessenen Einfluss des Landes beeinträchtigen. Das Interesse des Landes kann es gebieten, dass sich das Land im Gesellschaftsvertrag einen verstärkten Einfluss einräumen lässt. Es ist zulässig und unter Umständen zweckmäßig, dass das Land mit anderen Gesellschaftern (zum Beispiel Bund, Länder, Gemeinden) Absprachen über die Ausübung des Stimmrechts trifft.

d) Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses

- 21 Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen (zum Beispiel für Banken), in entsprechender Anwendung der Vorschrift des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und zu prüfen (§§ 264 ff. HGB). Der Gesellschaftsvertrag soll folgende Formulierung enthalten:
- 22 „Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und zu prüfen.“
- 23 Erscheint nach den Verhältnissen der Gesellschaft eine Prüfung durch Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften nicht geboten, so ist diese Regelung durch folgenden Zusatz zu ergänzen:
- Bei einer kleinen Kapitalgesellschaft (§ 267 Absatz 1 HGB):
"Die Abschlussprüfer brauchen nicht den Anforderungen nach § 319 HGB zu entsprechen."

- Bei einer mittelgroßen GmbH (§ 267 Absatz 2 in Verbindung mit § 319 Absatz 1 HGB):
„Abschlussprüfer im Sinne des § 319 HGB kann auch ein vereidigter Buchprüfer oder eine Buchprüfungsgesellschaft sein.“

2 Bereitstellen von Haushaltsmitteln

- 24 Haushaltsmittel für das Eingehen einer Beteiligung müssen im Haushaltsplan veranschlagt sein oder im Rahmen der Bewirtschaftung besonders zur Verfügung gestellt werden.

3 Mittelbare Beteiligung

- 25 Bei mittelbaren Beteiligungen ist darauf hinzuwirken, dass die Landesinteressen soweit wie möglich gewahrt werden und diese Hinweise sinngemäß Anwendung finden.
- 26 Ein Unternehmen, an dem das Land unmittelbar oder mittelbar mit Mehrheit beteiligt ist, soll nur mit Einwilligung des Gesellschafters eine Beteiligung von mehr als dem vierten Teil der Anteile eines anderen Unternehmens erwerben, eine solche Beteiligung erhöhen oder sie ganz oder zum Teil veräußern.
- 27 Die Grundsätze des § 65a in Verbindung mit § 65 Absatz 1 Nummer 3 LHO (angemessener Einfluss des Landes) und § 65 Absatz 1 Nummer 4 LHO (Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses sowie des Lageberichts wie bei großen Kapitalgesellschaften) sind zu beachten.

II Mitwirkung des Landtags und des Finanzministeriums, Aufgaben des Fachministeriums

1 Mitwirkung des Landtags

- 28 Der Einwilligung des Landtags bedürfen die in § 65 Absatz 2 Satz 1 LHO genannten Geschäfte, und zwar der Erwerb einer Beteiligung sowie die Erhöhung oder Veräußerung einer bestehenden Beteiligung. Für die Einzelheiten wird auf die VV zu § 65 LHO verwiesen.
- 29 Die Einwilligung gilt als erteilt, wenn der Haushaltsplan die Einnahmen oder Ausgaben für eines der genannten Vermögensgeschäfte bereits vorsieht.

2 Mitwirkung des Finanzministeriums

- 30 Soweit für die in Randnummer 28 genannten Geschäfte die Einwilligung des Landtags ausnahmsweise nicht erforderlich ist (geringe Bedeutung, keine finanzielle Belastung des Landes in künftigen Haushaltsjahren), bedarf es der Einwilligung des Finanzministeriums (vergleiche VV zu § 65 LHO).
- 31 Bei mittelbaren Beteiligungen ist auch für die in Randnummer 28 genannten Geschäfte grundsätzlich die Einwilligung des Finanzministeriums ausreichend (vergleiche § 65a LHO einschließlich VV).
- 32 Die in § 65 Absatz 2 Satz 2 LHO genannten Geschäfte (Änderung des Nennkapitals, des Gegenstandes des Unternehmens oder des Einflusses des Landes) bedürfen nur der Einwilligung des Finanzministeriums. Für die Einzelheiten wird auf die VV zu §§ 65 und 65a LHO verwiesen.
- 33 Das Einvernehmen mit dem Finanzministerium ist weiterhin in allen Angelegenheiten mit zusätzlicher Belastung für den Landeshaushalt sowie in Angelegenheiten von grundsätzlicher oder erheblicher finanzieller Bedeutung

herzustellen, wie zum Beispiel bei dem Abschluss und der Änderung von Anstellungsverträgen mit Geschäftsführern.

34 Das Finanzministerium nimmt Querschnittsaufgaben der Beteiligungsverwaltung wahr. Dabei handelt es sich insbesondere um:

- Erarbeitung und Aktualisierung allgemeiner Hinweise zur Beteiligungsverwaltung, Musterverträge und Ähnliches,
- Sammlung und Auswertung betriebswirtschaftlicher und statistischer Daten der Unternehmen, insbesondere auf der Basis von Kennzahlen.

3 Zu den einwilligungsbedürftigen Geschäften gemäß Nummern 1 und 2

a) Gründung von Unternehmen, Eingehen von Beteiligungen, Kapitalerhöhung

35 Den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (§ 7 Absatz 1 LHO) folgend, sollen Haushaltsmittel des Landes über die gesetzlich vorgeschriebenen Mindestzahlungen (§ 7 Absatz 2 GmbHG) hinaus nicht früher und jeweils nur in dem zweckentsprechenden Umfang angefordert werden.

b) Veräußerungen

36 Bei der Veräußerung von Anteilen sind die Bestimmungen des § 63 Absatz 3 bis 5 LHO zu beachten. Anteile dürfen nur zu ihrem vollen Wert veräußert werden. Gemäß VV Nummer 3 zu § 63 LHO wird der volle Wert insbesondere durch den Preis bestimmt, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr bei einer Veräußerung zu erzielen wäre.

37 Sollen Anteile unter ihrem vollen Wert veräußert werden, muss dies vorher durch den Haushaltsplan zugelassen werden oder ist die Einwilligung des Landtags erforderlich. Ist der Wert gering oder besteht ein dringendes Landesinteresse, kann das Finanzministerium Ausnahmen zulassen (§ 63 Absatz 4 und 5 LHO).

38 Einwilligungsbefähigt sind auch der Verkauf einer Kaufoption und die Ausübung einer Verkaufsoption sowie die Bestellung des Sicherungseigentums an Unternehmensanteilen.

c) Änderung des Nennkapitals

39 Für die Änderung des Nennkapitals ist es ohne Bedeutung, ob sich der prozentuale Anteil des Landes am Kapital der Gesellschaft ändert.

d) Änderung des Gegenstandes

40 Lässt die Satzung auch Geschäfte zu, die über den gemäß § 65 Absatz 1 LHO verfolgten Zweck hinausgehen, ist grundsätzlich eine Anpassung des Unternehmensgegenstandes durch Änderung der Satzung anzustreben. Ist diese nicht zweckmäßig oder durchsetzbar, bedarf es der Einwilligung des Finanzministeriums, wenn die Gesellschaft nach der Satzung zwar zulässige, jedoch dem im Sinne des § 65 Absatz 1 LHO verfolgten Zweck nicht entsprechende neue Geschäftszweige aufnehmen will.

41 Die Organmitglieder haben über Fälle dieser Bedeutung den Gesellschafter rechtzeitig zu unterrichten.

e) Änderung des Einflusses des Landes

42 Eine Änderung des Einflusses des Landes ergibt sich zum Beispiel bei der Erhöhung des Kapitals einer Gesellschaft, wenn das Land oder eine

Obergesellschaft, an der das Land beteiligt ist, keine neuen Anteile oder solche nicht entsprechend dem bisherigen Beteiligungsverhältnis übernimmt, ferner bei Beschlüssen über die Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen sowie bei der Änderung von Satzungsbestimmungen, die ein Recht der Entsendung von Aufsichtsratsmitgliedern einräumen, das Stimmrecht in der Gesellschafterversammlung beeinflussen oder die zustimmungsbedürftigen Geschäfte oder Mehrheitserfordernisse ändern.

4 Aufgaben des Fachministeriums

a) Allgemeine Verantwortlichkeiten

- 43 Das Fachministerium trägt die umfassende Verantwortung für die Führung der Beteiligung. Diese Verantwortung umfasst die fachliche Führung, die betriebswirtschaftliche Effizienz und die Einhaltung haushaltsrechtlicher Vorgaben.
- 44 Das Fachministerium nimmt diese Aufgabe unter anderem durch den Abschluss von Zielvereinbarungen und die Festlegung, Erhebung und Auswertung leistungsbezogener Kenngrößen wahr.

b) Verfahren bei einwilligungsbedürftigen Geschäften

- 45 Das Fachministerium hat die Einwilligung des Landtags oder des Finanzministeriums einzuholen, bevor es eine das Land bindende Entscheidung tatsächlicher oder rechtlicher Art über eine in § 65 Absatz 2 und § 65a LHO genannte Maßnahme trifft. Das Finanzministerium ist an den Verhandlungen über die Maßnahme zu beteiligen.
- 46 Die Vertreter des Landes in den Gesellschaftsorganen haben das Fachministerium unverzüglich zu unterrichten, sobald sie Kenntnis von einer solchen Maßnahme erhalten, und auf die Beachtung von § 65 Absatz 2 und § 65a LHO hinzuwirken.
- 47 In der Veranschlagung von Mitteln im Landeshaushaltsplan für Unternehmen, an denen das Land beteiligt ist, kann eine Vorentscheidung zu Gunsten einer einwilligungsbedürftigen Kapitalzuführung liegen. Das Fachministerium hat daher schon bei der Aufstellung des Haushaltsplans die Voraussetzungen der §§ 65, 65a LHO zu prüfen.
- 48 Für die Einwilligung des Finanzministeriums bedarf es eines Antrags des Fachministeriums an das Finanzministerium. Der Antrag ist zu begründen. Ihm sind alle für die Beurteilung der Maßnahme erforderlichen Unterlagen beizufügen. Dazu gehören in der Regel das Antragsschreiben des Unternehmens, die Satzung oder der Gesellschaftsvertrag und betriebswirtschaftliche Unterlagen, wie zum Beispiel Jahresabschlüsse, Lage- und Prüfungsberichte, Bewertungs- und Rechtsgutachten, Unternehmensplanung (insbesondere Finanz-, Investitions- und Personalplanung) sowie entsprechende Unterlagen bedeutender Untergesellschaften.
- 49 Der Landesrechnungshof ist über alle Maßnahmen, die der Einwilligung des Finanzministeriums nach §§ 65 und 65a LHO bedürfen, unverzüglich zu unterrichten (vergleiche VV zu § 102 LHO).
- 50 Der mögliche Verzicht des Finanzministeriums auf die Ausübung der Befugnisse (§ 65 Absatz 3 und § 65a Satz 3 LHO) dient der Verfahrensvereinfachung. Das Fachministerium kann nicht auf die Ausübung seiner Befugnisse verzichten.

III Aufgaben und Arbeitsweise der Organe der Beteiligungen, allgemeine wirtschaftliche und haushaltsrechtliche Hinweise

1 Vorbemerkung

- 51 Folgende Hinweise sind durch das Fachministerium beim Eingehen, dem Erwerb sowie der Führung einer Beteiligung zu beachten. Eine Umsetzung hat insbesondere durch die Gestaltung des Gesellschaftsvertrages und sonstiger Regelungen zu erfolgen. Auf die anliegenden Muster (Anlage 1 bis 3) wird verwiesen. Bei Minderheitsbeteiligungen hat das Fachministerium auf die Einhaltung dieser Hinweise hinzuwirken.
- 52 Gleichzeitig sind die nachfolgenden Hinweise von den seitens des Landes entsandten Organmitgliedern zu beachten. Diese haben bei ihrer Tätigkeit auch die besonderen Interessen des Landes zu berücksichtigen. Auf die ergänzenden Regelungen der Anlage 4 wird verwiesen.

2 Gesellschafter und Gesellschaftsversammlung

a) Aufgaben

- 53 Die Gesellschafter in ihrer Gesamtheit sind das oberste Willensbildungsorgan der Gesellschaft. Ihrer Bestimmung unterliegen der Gesellschaftsvertrag – und damit der Gegenstand des Unternehmens – und dessen Änderung sowie alle Grundsatzentscheidungen innerhalb der Gesellschaft, insbesondere Unternehmensverträge und Umwandlungen sowie die Auflösung der Gesellschaft.
- 54 Den Gesellschaftern steht das Weisungsrecht gegenüber den Geschäftsführern (§ 37 Absatz 1 GmbHG) zu, sofern es nicht auf ein anderes Organ übertragen wurde.
- 55 Im Gesellschaftsvertrag soll festgelegt werden, dass bestimmte, nicht zwingend von den Gesellschaftern wahrzunehmende Zuständigkeiten (beispielsweise die laufende Überwachung der Geschäftsführung) an ihrer Stelle von einem anderen Organ, insbesondere dem Aufsichtsrat, wahrgenommen werden. Hinsichtlich des Umfangs, in dem eine Übertragung erfolgen soll, wird auf das Muster des Gesellschaftsvertrages verwiesen.
- 56 Ist das nach Gesellschaftsvertrag anstelle der Gesellschafter zuständige Organ handlungsunfähig, so liegt dessen Zuständigkeit solange bei den Gesellschaftern. Die Gesellschafter haben jedoch auf die baldige Wiederherstellung der Handlungsfähigkeit des nach dem Gesellschaftsvertrag zuständigen Organs hinzuwirken.
- 57 Besteht bei einer GmbH ausnahmsweise kein Aufsichtsrat, haben die Gesellschafter die zur Überwachung der Geschäftsleitung erforderlichen Maßnahmen zu treffen (vergleiche § 46 Nummer 6 GmbHG). Durch die Bestellung eines Aufsichtsrats bei einer GmbH erlischt andererseits nicht das Recht der Gesellschafter zur Überwachung der Geschäftsleitung.

b) Beschlussfassung, Tagesordnung, Niederschrift

- 58 Die Willensbildung der Gesellschafter in ihrer Gesamtheit erfolgt im Beschlussverfahren (§§ 47 bis 51 GmbHG), das heißt in einer Gesellschafterversammlung oder im schriftlichen Verfahren. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern nicht Gesetz oder Gesellschaftsvertrag anderes bestimmen.
- 59 In der Tagesordnung für die Gesellschafterversammlung sollen die zu behandelnden Punkte möglichst genau bezeichnet werden. Die Gesellschafter

müssen ausreichend Gelegenheit erhalten, sich auf die Erörterung und Abstimmungen vorzubereiten.

- 60 Über die Gesellschafterversammlung soll auch dann eine Niederschrift gefertigt werden, wenn es gesetzlich nicht vorgeschrieben ist. Auch Beschlüsse der Gesellschafter, die nicht in Versammlungen gefasst werden, sind zu protokollieren. In der Niederschrift soll neben den Beschlüssen auch der wesentliche Verlauf der Verhandlungen wiedergegeben werden; das gilt insbesondere dann, wenn kein Aufsichtsrat vorhanden ist.

3 Aufsichtsrat

a) Bildung, Zusammensetzung und Besetzung des Aufsichtsrats

- 61 Die Bildung eines Aufsichtsrats oder eines vergleichbaren Aufsichtsorgans ist im Gesellschaftsvertrag auch bei den Unternehmen vorzusehen, für die keine entsprechende gesetzliche Vorschrift besteht. Davon kann nur dann abgewichen werden, wenn dies aufgrund Größe, Aufgaben und Bedeutung der Beteiligung angemessen erscheint.
- 62 Vorschriften über die Zusammensetzung des Aufsichtsrats enthalten § 52 GmbHG, § 95 Satz 1 AktG, §§ 77, 77a BetrVG 1952 sowie das Drittelbeteiligungsgesetz.
- 63 Bei der Zusammensetzung von Aufsichtsräten und Aufsichtsorganen sowie in deren jeweiligen Ausschüssen ist ein angemessener Einfluss des Landes sicherzustellen (§ 65 Absatz 1 Nummer 3 LHO).
- 64 Die Mitglieder des Aufsichtsrats der GmbH können, soweit nicht die Mitbestimmungsgesetze eine andere Regelung treffen, von der Gesellschafterversammlung gewählt (§ 52 GmbHG, § 101 Absatz 1 Satz 1 AktG) oder, falls die Satzung dies bestimmt, durch die Gesellschafter entsandt werden. Von der zuletzt genannten Regelungsmöglichkeit soll Gebrauch gemacht werden.
- 65 Über die gesetzliche Mindestanforderung hinaus ist die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder auf das unbedingt Erforderliche zu beschränken. Auch in Gesellschaften, die keinen gesetzlich vorgeschriebenen Aufsichtsrat haben, darf die Mindestzahl von drei Aufsichtsratsmitgliedern nicht unterschritten werden.
- 66 Auch soweit dies gesetzlich nicht ausgeschlossen ist, soll die Bestellung von stellvertretenden Aufsichtsratsmitgliedern nicht erfolgen. Die Überwachungsverantwortung des gewählten Aufsichtsratsmitglieds bleibt in jedem Fall bestehen.
- 67 Der Aufsichtsrat soll mit Personen besetzt werden, die hinsichtlich ihrer Kenntnisse und Erfahrungen geeignet und hinsichtlich ihrer beruflichen Beanspruchung in der Lage sind, die Aufgaben eines Aufsichtsratsmitglieds wahrzunehmen. Diese Personen können Bedienstete des Landes oder anderer Gebietskörperschaften oder sonstige Personen sein, die auf bestimmten Gebieten besondere Kenntnisse haben und von denen anzunehmen ist, dass sie die Landesinteressen angemessen vertreten. In diesem Rahmen soll auf eine gleichberechtigte Teilhabe von Frauen hingewirkt werden. Diesen soll bei gleicher fachlicher Befähigung der Vorrang eingeräumt werden, solange weniger Frauen als Männer in den entsprechenden Gremien vertreten sind. Auf eine geschlechtsparitätische Besetzung der Aufsichtsrats- und Gremienmandate des Landes soll hingewirkt werden.
- 68 Näheres regeln die Hinweise für die Berufung von Mitgliedern der Überwachungsorgane gemäß Anlage 4.

69 Vor jeder Wiederwahl ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen in der Person der Benannten noch vorliegen.

b) Aufgaben und Rechte des Aufsichtsrats

70 Hauptaufgabe des Aufsichtsrats ist die Überwachung der Geschäftsleitung. Der Aufsichtsrat hat den Vorteil der Gesellschaft zu wahren und Schaden von ihr abzuwenden.

71 Für die Aufsichtsratsmitglieder gelten die Bestimmungen über die Sorgfaltspflichten eines ordentlichen und gewissenhaften Mitglieds der Geschäftsleitung sowie dessen Verantwortlichkeit entsprechend (§ 52 Absatz 1 GmbHG, § 116 AktG in Verbindung mit § 93 AktG). Jedes Aufsichtsratsmitglied ist dafür verantwortlich, dass der Aufsichtsrat seine Überwachungspflicht erfüllt. Ist im Verhältnis zur Gesellschaft streitig, ob Aufsichtsratsmitglieder ihre Sorgfaltspflichten erfüllt haben, trifft die Mitglieder die Beweislast.

72 Gegenstand der Überwachung sind die Ordnungsmäßigkeit, die Zweckmäßigkeit und die Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung. Hierzu gehört, ob sich das Unternehmen im Rahmen seiner satzungsmäßigen Aufgaben betätigt und die maßgebenden Bestimmungen beachtet hat und ob die Geschäfte mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters wirtschaftlich und sparsam geführt worden sind. Insbesondere haben sich die Kosten der Verwaltung und Geschäftsleitung satzungsgemäß und tatsächlich in angemessenen Grenzen zu halten. Die Überwachungspflichten des Aufsichtsrats erstrecken sich auf Fragen der zukünftigen Geschäftspolitik und auf eine entsprechende Beratung der Geschäftsleitung. Der Aufsichtsrat hat die Einrichtung eines Überwachungssystems gemäß § 91 Absatz 2 AktG durch die Geschäftsleitung zu überprüfen. Des Weiteren überwacht der Aufsichtsrat die Einhaltung der gegebenenfalls vereinbarten Leistungsziele (vergleiche Randnummern 44, 156).

73 Die Grundsätze für die Prüfung von Unternehmen nach § 53 HGrG können als Anhalt dienen, welche Fragen bei der Überwachung der Geschäftsleitung zu berücksichtigen sind.

74 Der Aufsichtsrat einer Obergesellschaft hat auch zu überwachen, dass die Geschäftsleitung die Beteiligungsrechte bei der Untergesellschaft ordnungsgemäß wahrnimmt. Dazu zählt auch, dass in der Untergesellschaft keine Geschäfte ohne Zustimmung des Aufsichtsrats der Obergesellschaft ausgeführt werden, die in der Obergesellschaft an die Zustimmung ihres Aufsichtsrats gebunden sind.

75 Welche Überwachungsmaßnahmen notwendig sind und inwieweit sich diese Maßnahmen auf die Einzelheiten der Geschäftsführung erstrecken müssen, richtet sich nach den Verhältnissen des einzelnen Unternehmens (zum Beispiel der Art und Wirksamkeit seiner internen Kontrolleinrichtungen). In jedem Falle muss sich der Aufsichtsrat aufgrund der Berichte und Vorlagen der Geschäftsleitung sowie des Prüfungsberichts nach § 321 HGB über die Lage und Entwicklung des Unternehmens sowie über die Führung der Geschäfte unterrichten. Erkennt er Fehler der Geschäftsleitung, hat er einzuschreiten. Hat die Geschäftsleitung gegen ihre Pflichten verstoßen, ist deren Abberufung, unter Umständen auch die Geltendmachung von Ersatzansprüchen, zu prüfen.

76 Der Aufsichtsrat hat einen Anspruch auf jederzeitige Berichterstattung, die Befugnis, die Bücher und so weiter der Gesellschaft zu prüfen, das Recht auf die Zuziehung von Sachverständigen und die Ermächtigung, bestimmte Arten von

- Geschäften an seine Zustimmung zu binden (§ 52 GmbHG, § 90 Absatz 3, 4 und 5 Satz 1 und 2, § 111 Absatz 2 und 4 AktG).
- 77 Ein wesentliches Hilfsmittel für die Überwachung ist ferner der Bericht des Abschlussprüfers (§ 321 HGB, § 313 AktG, § 53 HGrG, § 67 LHO). Der Aufsichtsrat hat auf die rechtzeitige Vorlage der Berichte zu achten, sie zu prüfen und auszuwerten. Er kann verlangen, dass die Abschlussprüfer oder andere Sachverständige an seinen Gesprächen über diese Vorlagen teilnehmen. Ergeben sich gegen einen Bericht, etwa aufgrund der dem Aufsichtsrat bekannten Umstände, Bedenken, muss der Aufsichtsrat diesen unverzüglich nachgehen, gegebenenfalls in dem erforderlichen Umfang selbst Prüfungen vornehmen oder den Abschlussprüfer veranlassen, seinen Bericht zu ergänzen oder besondere Sachverständige hinzuzuziehen. Der Aufsichtsrat hat die Beseitigung der Mängel zu überwachen.
- 78 Werden regelmäßige Berichte (vergleiche Randnummern 125 bis 135) nicht rechtzeitig erstattet, haben die Mitglieder des Aufsichtsrats auf die unverzügliche Vorlage der Berichte hinzuwirken. Entspricht der Inhalt eines Berichts nicht den Anforderungen, die nach den Verhältnissen des Unternehmens zu stellen sind, so ist zu veranlassen, dass er ergänzt wird und die Berichte künftig vorschriftsmäßig abgefasst werden. Erforderlichenfalls ist auch von den Rechten im Sinne des § 52 GmbHG, § 90 Absatz 3, § 111 Absatz 2 AktG Gebrauch zu machen.
- 79 Der Aufsichtsrat kann sich in Bezug auf seine Verantwortung nicht auf mangelnde Berichterstattung berufen.
- 80 Auch ein einzelnes Aufsichtsratsmitglied kann einen Bericht der Geschäftsleitung an den Aufsichtsrat verlangen (§ 52 GmbHG, § 90 Absatz 3 Satz 2 AktG).
- 81 Der Gesellschaftsvertrag der GmbH kann bestimmen, dass der Aufsichtsrat berechtigt ist, der Geschäftsleitung Weisungen zu erteilen. Eine solche Entscheidung soll im Interesse einer klaren Trennung der Verantwortlichkeit nur in Ausnahmefällen getroffen werden. Weisungen durch Gesellschafterbeschluss sind zulässig (vergleiche Randnummer 54).
- 82 Jedes Aufsichtsratsmitglied kann unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, dass der Aufsichtsratsvorsitzende unverzüglich den Aufsichtsrat einberuft. Die Sitzung muss binnen zwei Wochen nach der Einberufung stattfinden. Wird einem Verlangen, das von mindestens zwei Aufsichtsratsmitgliedern geäußert ist, nicht entsprochen, so können die Antragsteller unter Mitteilung des Sachverhalts selbst den Aufsichtsrat einberufen (§ 52 GmbHG, § 110 Absatz 1 und 2 AktG).
- 83 Der Aufsichtsrat hat die Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn das Wohl der Gesellschaft es fordert (§ 52 GmbHG, § 111 Absatz 3 AktG).
- c) Zustimmungsbedürftige Geschäfte**
- 84 Der Gesellschaftsvertrag oder der Aufsichtsrat selbst – etwa in der Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung – haben zur Erleichterung der Überwachung festzulegen, dass bestimmte Arten von Geschäften nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats vorgenommen werden dürfen (§ 52 GmbHG, § 111 Absatz 4 Satz 2 AktG). Besteht bei einer GmbH kein Aufsichtsrat, ist die Zustimmung (Einwilligung) der Gesellschafter vorzusehen.

- 85 Neben der Festlegung zustimmungsbedürftiger Geschäfte soll im Gesellschaftsvertrag auch klargestellt werden, dass der Aufsichtsrat befugt ist, weitere Arten von Geschäften an seine Einwilligung zu binden.
- 86 Der Umfang der zustimmungsbedürftigen Geschäfte soll die gebotene eigenverantwortliche Tätigkeit der Geschäftsleitung weiterhin gewährleisten. Er ist an den Gesellschaftszweck und die Verhältnisse des Unternehmens anzupassen und soll bei bestimmten Arten von Geschäften durch Merkmale, etwa Wertgrenzen, definiert werden.
- 87 Zustimmungsbefugt sollen in der Regel die in § 7 des Modells eines Gesellschaftsvertrages für Gesellschaften mit beschränkter Haftung (Anlage 1) aufgeführten Geschäfte sein.
- 88 Verweigert der Aufsichtsrat seine Zustimmung, kann die Geschäftsleitung verlangen, dass die Generalversammlung über die Zustimmung beschließt, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.
- 89 Die Geschäftsleitung muss die Zustimmung stets vor Abschluss des zustimmungsbedürftigen Geschäfts einholen. Sofern die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrats nicht ohne Nachteil für die Gesellschaft abgewartet werden kann, ist im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats, im Verhinderungsfall mit dem stellvertretenden Vorsitzenden, die notwendige Maßnahme zu treffen. Die Maßnahme ist dem Aufsichtsrat unverzüglich zur Genehmigung vorzulegen.
- 90 Der Aufsichtsrat kann die Befugnis zur Zustimmung im Rahmen des § 107 Absatz 3 AktG auch einem Ausschuss des Aufsichtsrats übertragen. Das kann sich vor allem für Eilfälle empfehlen. Wird ein Ausschuss ermächtigt, über zustimmungspflichtige Geschäfte abschließend zu entscheiden, dann sollen diesem Ausschuss der Aufsichtsratsvorsitzende und ein Vertreter des Landes angehören. Der Aufsichtsrat kann widerruflich die Zustimmung zu einem bestimmten Kreis von Geschäften allgemein oder für den Fall, dass das einzelne Geschäft bestimmten Bedingungen genügt, auch im Voraus erteilen.

d) Rechnungswesen und innerbetriebliche Prüfungen

- 91 Das Rechnungswesen muss den Verhältnissen des einzelnen Unternehmens angepasst sein und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechen. Es muss auch kurzfristig ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermitteln, eine Unternehmensplanung und – durch eine geeignete Kosten- und Leistungsrechnung - eine Kontrolle der Wirtschaftlichkeit ermöglichen. Für den Aufsichtsrat besteht zum Beispiel Anlass tätig zu werden, wenn Jahresabschlüsse nicht in der vorgeschriebenen Frist aufgestellt werden, wenn der Abschlussprüfer Mängel des Rechnungswesens (zum Beispiel Buchungsrückstände) einschließlich der Abrechnung der Anlageinvestitionen festgestellt hat oder wenn das Rechnungswesen keine Aufstellung von Zwischenabschlüssen gestattet.
- 92 Die Gesellschaften sollen zur Unterstützung der Geschäftsleitung über innerbetriebliche Revisionsstellen (interne Revision) mit umfassenden Prüfungsrechten verfügen. Die interne Revision soll unmittelbar der Geschäftsleitung oder der Konzernspitze unterstellt sein. Die Aufträge sollen schriftlich erteilt werden. Die Prüfungen sollen sich insbesondere auf das Rechnungs- und Finanzwesen, auf die Beachtung der für das Unternehmen bedeutsamen Vorschriften, der Anweisungen und Richtlinien der Geschäftsleitung sowie auf die Wirtschaftlichkeit der laufenden Geschäfte und Maßnahmen

erstrecken. Dabei sind auch die Berichte der Revisionsstellen der Untergesellschaften sowie die Prüfungsberichte aller Konzerngesellschaften auszuwerten.

- 93 Bestehen Zweifel, ob bei einem Unternehmen die Einrichtung einer internen Revision geboten ist oder ob die innerbetrieblichen Prüfungen den Erfordernissen entsprechen, soll eine Stellungnahme der Abschlussprüfer herbeigeführt werden.

e) Innere Ordnung, Beschlussfassung

- 94 § 52 GmbHG lässt Gestaltungsspielräume zur inneren Ordnung des Aufsichtsrats zu. Die hierin in Bezug genommenen Regelungen des Aktienrechts finden auf gesellschaftsvertraglich vorgesehene Aufsichtsräte von Gesellschaften mit beschränkter Haftung Anwendung, soweit nicht im Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmt ist. Ergänzende Bestimmungen sind in den Gesellschaftsvertrag oder die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats (vergleiche Anlagen 1 und 3) entsprechend den nachfolgenden Regelungen aufzunehmen. Grundsätzlich gilt dies auch bei Gesellschaften, für die ein Aufsichtsrat gesetzlich nicht vorgeschrieben ist. In der Regel sollte der Gesellschaftsvertrag folgende Regelungen vorsehen. Von den Hinweisen kann partiell abgewichen werden, wenn aufgrund Größe, Aufgaben und Bedeutung der Beteiligung die volle Anwendung unangemessen oder bei Minderheitsbeteiligungen nicht durchsetzbar ist.

1. Der Aufsichtsrat hat aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und mindestens einen Stellvertreter zu wählen (§ 107 Absatz 1 AktG entsprechend).
2. Der Aufsichtsrat soll in der Regel einmal im Kalendervierteljahr, er muss einmal im Kalenderhalbjahr, zusammentreten (§ 52 Absatz 1 GmbHG, § 110 Absatz 3 AktG).
3. Die Voraussetzungen für die Beschlussfähigkeit des Aufsichtsrats ergeben sich aus § 108 AktG entsprechend. In jedem Fall müssen mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen (§ 108 Absatz 2 Satz 3 AktG entsprechend).
4. Ein Mitglied des Aufsichtsrats darf an der Beratung und Beschlussfassung eines Tagesordnungspunktes nicht teilnehmen, wenn anzunehmen ist, dass dieses Mitglied durch einen zu fassenden Beschluss des Aufsichtsrats einen persönlichen Vorteil erlangen könnte.
5. Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bestellen. Ausschüssen des Aufsichtsrats kann, soweit gesetzlich zulässig (§ 107 Absatz 3 Satz 2 AktG entsprechend), die Befugnis übertragen werden, anstelle des Aufsichtsrats zu entscheiden. Ausschüsse des Aufsichtsrats sind für Angelegenheiten, die ihnen zur Beschlussfassung anstelle des Aufsichtsrats überwiesen worden sind, nur beschlussfähig, wenn an der Beschlussfassung mindestens drei Mitglieder teilnehmen.
6. Aufsichtsratsmitglieder können ihre Aufgaben nicht durch andere wahrnehmen lassen (§ 52 Absatz 1 GmbHG und § 111 Absatz 5 AktG).
7. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können dadurch an der Beschlussfassung des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse teilnehmen, dass sie schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen (§ 108 Absatz 3 AktG entsprechend).
8. Dem Aufsichtsratsvorsitzenden kann nicht das Recht eingeräumt werden, allein anstelle des Aufsichtsrats zu entscheiden; es kann dagegen bestimmt

werden, dass bei Stimmgleichheit die Stimme des Aufsichtsratsvorsitzenden den Ausschlag gibt.

9. In der Tagesordnung für die Sitzung des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse sind die zu behandelnden Punkte möglichst genau anzugeben. Den Mitgliedern des Aufsichtsrats und dem Gesellschafter müssen gleichzeitig und innerhalb festzulegender, angemessener Frist vor der Sitzung zusammen mit der Tagesordnung entscheidungsfähige Unterlagen zu dem einzelnen Tagesordnungspunkt vorliegen. Tischvorlagen sind nur in begründeten Ausnahmefällen als Entscheidungsgrundlage zulässig.
 10. Schriftliche oder fernmündliche Beschlussfassung des Aufsichtsrats oder eines Ausschusses ist nur zulässig, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht (§ 108 Absatz 4 AktG entsprechend). In diesem Rahmen ist auch Telefax zulässig. Eine fernmündliche Beschlussfassung sollte die Ausnahme sein.
 11. Über die Sitzungen des Aufsichtsrats und dessen Ausschüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist (vergleiche § 107 Absatz 2 AktG entsprechend). Jedem Mitglied des Aufsichtsrats ist eine Ausfertigung der Niederschrift auszuhändigen. An geeigneter Stelle sollte eine angemessene Frist dafür festgelegt werden.
- 95 Der Aufsichtsrat und seine Ausschüsse entscheiden durch Beschlüsse – in der Regel in Sitzungen (vergleiche § 108 Absatz 2 AktG entsprechend) – mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung oder Geschäftsordnung für bestimmte Geschäfte keine qualifizierte Mehrheit vorschreibt.

4 Zusätzliche Hinweise für Vertreter des Landes in einem Überwachungsorgan oder der Gesellschafterversammlung

a) Besetzung

- 96 Die Hinweise für die Berufung von Mitgliedern in Überwachungsorgane (Anlage 4) regeln die Voraussetzung und das Verfahren der Benennung der auf Veranlassung des Landes gewählten oder entsandten Mitglieder der Überwachungsorgane sowie die erforderlichen Mitteilungen an diese Mitglieder und die von diesen abzugebenden Erklärungen.
- 97 Es ist Wert darauf zu legen, dass auch den Aufsichtsräten bedeutender Gesellschaften, an denen das Land mittelbar beteiligt ist, Bedienstete des Landes angehören. In diesem Rahmen soll auf eine gleichberechtigte Teilhabe von Frauen hingewirkt werden. Diesen soll bei gleicher fachlicher Befähigung der Vorrang eingeräumt werden, solange weniger Frauen als Männer in den entsprechenden Gremien vertreten sind. Auf eine geschlechtsparitätische Besetzung der Aufsichtsrats- und Gremienmandate des Landes soll hingewirkt werden.

b) Ausübung der Organtätigkeit

- 98 Die durch das Land in die Gesellschafterversammlungen oder Aufsichtsräte entsandten Mitglieder haben bei ihrer Tätigkeit neben den Interessen des Unternehmens auch die Interessen des Landes wahrzunehmen. Ihrer Tätigkeit kommt eine wesentliche Bedeutung bei der Steuerung der Beteiligungen des Landes zu.
- 99 Das Fachministerium nimmt die Rechte des Landes in den Gesellschafterversammlungen in Angelegenheiten von grundsätzlicher oder

- erheblicher finanzieller Bedeutung im Einvernehmen mit dem Finanzministerium wahr.
- 100 Teilt ein Vertreter des Landes im Aufsichtsrat in wichtigen Angelegenheiten nicht die Auffassung der Mehrheit, hat er seine Ansicht und Stimmabgabe in die Niederschrift aufnehmen zu lassen.
 - 101 Die Zustimmung nach § 52 GmbHG, § 111 Absatz 4 Satz 2 AktG eines Bediensteten im Aufsichtsrat zu einem Geschäft, das der Einwilligung nach § 65 LHO bedarf, kann die Zustimmung des Finanzministeriums nicht ersetzen.
 - 102 Bei der Entscheidung über den Gewinnausweis und die Gewinnverwendung sollen die Vertreter des Landes in den Überwachungsorganen auch die Interessen des Landes berücksichtigen.
 - 103 Die Vertretung der Interessen des Landes kann erfordern, auch die gesetzlichen Minderheits- oder Individualrechte der Gesellschafter wahrzunehmen (vergleiche insbesondere §§ 50, 51a, 51b GmbHG, § 291 Absatz 3, § 318 HGB).
 - 104 Die auf Veranlassung des Landes in den Aufsichtsrat gewählten oder entsandten Mitglieder haben dafür Sorge zu tragen, dass die Aufsichtsratsvorlagen rechtzeitig vorliegen, damit eine sorgfältige Vorbereitung und eine rechtzeitige Abstimmung mit den Beteiligungsreferenten des Fachministeriums möglich ist.

c) Weisungen, landesinterne Abstimmungen

- 105 Bedienstete, die auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung ihrer Behörde in den Aufsichtsrat eines Unternehmens, an dessen Kapital das Land unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, entsandt oder gewählt sind, haben den Weisungen ihrer Behörde grundsätzlich Folge zu leisten. Dies gilt nicht für Fälle, in denen das aufgetragene Verhalten strafbar ist. Strafbar macht sich ein Aufsichtsratsmitglied namentlich, wenn es vorsätzlich zum Nachteil der Gesellschaft handelt.
- 106 Die Vertreter der öffentlichen Hand sollen sich vor wichtigen Entscheidungen des Aufsichtsrats über eine einheitliche Auffassung verständigen (vergleiche VV Nummer 3 zu § 65 LHO). Dieses gilt insbesondere bei Entscheidungen mit gegenwärtiger oder künftiger Haushaltsrelevanz. Falls erforderlich, ist eine Kabinettsentscheidung herbeizuführen.
- 107 Die Bediensteten des Landes haben ihre Behörde über Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten. Das kann zum Beispiel in Betracht kommen bei mehrjährigen Unternehmensplanungen, vor größeren Investitionen und nach dem Bekanntwerden von Vorgängen, die wesentliche Verluste oder Liquiditätsschwierigkeiten zur Folge haben können (vergleiche Randnummern 67, 84 und 85).
- 108 Ist eine Unterrichtung ausnahmsweise nicht möglich, sollen Bedienstete des Landes darauf hinwirken, dass die Entscheidung zurückgestellt wird.

d) Berichte der Organmitglieder

- 109 Aufsichtsratsmitglieder, die auf Veranlassung einer Gebietskörperschaft in den Aufsichtsrat gewählt oder entsandt worden sind, unterliegen hinsichtlich der Berichte, die sie der Gebietskörperschaft zu erstatten haben, keiner Verschwiegenheitspflicht. Für vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, gilt dies nicht, wenn ihre Kenntnis für die Zwecke der Berichte nicht von Bedeutung ist (§ 394 AktG entsprechend). Auf die Sonderregelung für die Verschwiegenheitspflicht der

- mit der Verwaltung von Beteiligungen beauftragten Personen im innerdienstlichen Verkehr wird hingewiesen (§ 395 AktG entsprechend).
- 110 Die auf Veranlassung des Landes in den Aufsichtsrat gewählten oder entsandten Mitglieder haben dem entsendenden Ministerium über Aufsichtsratssitzungen zu berichten. Diese Berichte sollen vorweg über die wesentlichen Ergebnisse der Aufsichtsratssitzung unterrichten und die zu erwartende Sitzungsniederschrift durch Hintergrundinformation ergänzen. Sind mehrere Vertreter eines Ministeriums im Aufsichtsrat, so ist der Bericht im Vorfeld abzustimmen.
- 111 Von besonderer Bedeutung für die Berichte sind unter anderem:
- wichtige Geschäfte und Maßnahmen der Geschäftsführung, vor allem beim Eingehen größerer Risiken;
 - wesentliche Veränderungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens;
 - ins Gewicht fallende Entwicklungen des Wirtschaftszweiges, in dem das Unternehmen tätig ist;
 - die Stellung der Gesellschaft in den Marktbereichen, die für sie wichtig sind;
 - personelle Angelegenheiten;
 - Beschlussfassungen zu wesentlichen Angelegenheiten und gegebenenfalls die Gründe, die den Vertreter des Landes zu seiner Auffassung bei der Abstimmung im Überwachungsorgan bewogen haben.
- 112 Ausnahmsweise kann von einer Berichterstattung abgesehen werden, wenn nur eine Routinesitzung stattgefunden hat und die Niederschrift über die Aufsichtsratssitzung in Kürze zu erwarten ist. Von einem Bericht kann auch abgesehen werden, wenn das Mitglied Aufsichtsratsvorsitzender ist und beabsichtigt, die Niederschrift in kurzer Frist herauszugeben und darin alle für seine Behörde wesentlichen Gesichtspunkte festzuhalten.
- 113 Das Fachministerium hat die ihm erstatteten Berichte nach § 69 Nummer 2 LHO dem Landesrechnungshof zu übersenden.

5 Geschäftsleitung

a) Aufgaben, Bestellung, Vertretung der Gesellschaft

- 114 Die Geschäftsleitung trägt die originäre Verantwortung für die Leitung des Unternehmens. Sie ist ausschließlich dem Unternehmensinteresse verpflichtet.
- 115 Die Geschäftsleitung entwickelt die strategische Ausrichtung des Unternehmens, stimmt sie mit dem Aufsichtsrat ab und sorgt für ihre Umsetzung. Die Gesellschafter sind in angemessenem Umfang zu beteiligen.
- 116 Die Geschäftsleitung ist für das erforderliche Risikomanagement und Risikocontrolling im Unternehmen verantwortlich. Die Regelung des § 91 Absatz 2 AktG (Risikofrüherkennung) soll entsprechend angewendet werden.
- 117 Die Bestellung und Abberufung der Mitglieder der Geschäftsleitung der GmbH unterliegen grundsätzlich der Beschlussfassung der Gesellschafter (§ 46 Nummer 5 GmbHG). Diese Rechte können im Gesellschaftsvertrag dem Aufsichtsrat übertragen werden (§§ 45, 52 GmbHG); in diesem Fall soll der gesamte Aufsichtsrat beschließen. Von dieser Übertragungsmöglichkeit soll Gebrauch gemacht werden. Die Bestellung der Mitglieder der Geschäftsleitung ist zu jeder

- Zeit widerruflich, unbeschadet etwaiger Ansprüche aus dem Anstellungsvertrag. Von der Möglichkeit, im Gesellschaftsvertrag die Zulässigkeit des Widerrufs darauf zu beschränken, dass wichtige Gründe hierfür vorliegen (§ 38 Absatz 2 GmbHG), soll nur in Ausnahmefällen Gebrauch gemacht werden.
- 118 Die Amtszeit der Geschäftsleitung soll fünf Jahre nicht überschreiten. Eine wiederholte Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit (frühestens ein Jahr vor Ablauf der Amtszeit) ist zulässig.
- 119 Das Unternehmen soll, wenn die Geschäftsleitung aus mindestens zwei Mitgliedern besteht, entweder durch zwei Mitglieder oder durch ein Mitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen gesetzlich vertreten werden. Besteht die Geschäftsleitung nur aus einer Person, ist durch geeignete interne Regelungen das „Vier-Augen-Prinzip“ sicherzustellen.
- 120 Generalvollmacht und Einzelhandlungsvollmacht für den gesamten Geschäftsbetrieb (Generalhandlungsvollmacht) dürfen nur in Ausnahmefällen und nur zeitlich begrenzt erteilt werden. Einzelprokura soll in der Regel nicht erteilt werden. Lassen Größe eines Unternehmens sowie Art und Umfang seiner Geschäfte die Erteilung einer Einzelprokura als unbedenklich erscheinen, so ist durch geeignete interne Regelungen das „Vier-Augen-Prinzip“ sicherzustellen.
- 121 Besteht die Geschäftsleitung aus mehreren Mitgliedern, so tragen diese, auch wenn den einzelnen Mitgliedern bestimmte Aufgabenbereiche zugewiesen sind, gemeinschaftlich die Verantwortung für die gesamte Geschäftsführung. Sie haben sich daher gegenseitig über wichtige Vorgänge ihrer Geschäftsbereiche zu unterrichten. In dem Gesellschaftsvertrag oder der Geschäftsanweisung für die Geschäftsleitung (vergleiche Anlage 2) soll bestimmt werden, dass die Geschäftsleitung in allen Angelegenheiten grundsätzlicher Art oder von wesentlicher finanzieller Bedeutung sowie bei Meinungsverschiedenheiten zwischen mehreren im Einzelfall zuständigen Mitgliedern der Geschäftsleitung gemeinsam entscheidet. Ferner soll festgelegt werden, ob Entscheidungen einstimmig oder mehrheitlich zu treffen sind.
- 122 Eine Regelung, wonach einem Mitglied der Geschäftsleitung das Recht eingeräumt wird, gegen die Mehrheit der Mitglieder der Geschäftsleitung zu entscheiden, soll nicht vorgesehen werden.
- 123 Die Geschäftsleitung hat dem Aufsichtsrat entsprechend § 90 AktG mindestens einmal jährlich eine längerfristige Unternehmensplanung vorzulegen, die bei einheitlicher Leitung über verbundene Unternehmen auch diese umfasst. Die Regelungen des § 90 Absatz 1 (Berichtspflicht) und des § 91 Absatz 2 AktG (Risikofrüherkennung) sollen auch für die Geschäftsleitung einer GmbH gelten.
- 124 Alle Geschäfte zwischen dem Unternehmen einerseits und den Mitgliedern der Geschäftsleitung sowie ihnen nahestehenden Personen (§ 138 Absatz 1 InsO) oder ihnen persönlich nahe stehende Unternehmungen andererseits haben branchenüblichen Standards zu entsprechen. Jedes Mitglied der Geschäftsleitung soll Interessenkonflikte dem Aufsichtsrat gegenüber unverzüglich offen legen und die anderen Mitglieder der Geschäftsleitung hierüber informieren
- b) Vorlagen und Berichte an den Aufsichtsrat**
- 125 Die Berichterstattung der Geschäftsleitung versetzt den Aufsichtsrat in die Lage, seiner Überwachungsfunktion gerecht zu werden. Deshalb ist die Geschäftsführung

- in geeigneter Weise (insbesondere in der Geschäftsanweisung des Aufsichtsrats) zu verpflichten, Berichte entsprechend den nachfolgenden Hinweisen zu erstatten.
- 126 Dem Aufsichtsrat ist regelmäßig und schriftlich zu berichten. Häufigkeit und Inhalt der Berichte ergeben sich aus § 90 AktG entsprechend. Dem Aufsichtsratsvorsitzenden ist bei wichtigen Anlässen ad hoc zu berichten.
- 127 Die Berichte müssen dem Aufsichtsrat einen ausreichenden Überblick über die Entwicklung der Gesellschaft in dem Berichtszeitraum geben und die Angelegenheiten, die für die Beurteilung der Lage des Unternehmens (Vermögens-, Finanz- und Ertragslage) wesentlich sind, erschöpfend behandeln. Die Berichte sollen auch über die Maßnahmen der Geschäftsleitung zur Früherkennung den Fortbestand der Gesellschaft gefährdender Entwicklungen (§ 91 Absatz 2 AktG) Auskunft geben. Berichte über Geschäfte, die für die Rentabilität oder Liquidität der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sein können, sind so rechtzeitig zu erstatten, dass der Aufsichtsrat vor Vornahme der Geschäfte Gelegenheit hat, zu ihnen Stellung zu nehmen.
- 128 Die Geschäftsleitung hat dem Aufsichtsrat insbesondere jeweils schriftlich vorzulegen:
1. rechtzeitig vor Ende eines Jahres einen Wirtschaftsplan (Investitions-, Erfolgs-, Finanz- und Personalplanung sowie eine Planbilanz) für das kommende Jahr sowie einen Bericht über das Ergebnis der Risikofrüherkennung (entsprechend § 81 Absatz 2 AktG);
 2. jährlich eine mittelfristige Unternehmensplanung (Investitions-, Erfolgs- und Finanzierungsvorschau sowie Personalplanung);
 3. quartalsweise sowie abschließend für das abgelaufene Geschäftsjahr einen Bericht über den Gang der Geschäfte unter Gegenüberstellung der Planung (Soll-Ist-Vergleich) sowie über das Erreichen der vereinbarten Unternehmensziele.
- 129 Dem regelmäßigen Quartalsbericht soll ein Zwischenabschluss (Zwischenerfolgsrechnung) beigelegt und die wichtigsten Änderungen gegenüber früheren Zahlen und Darstellungen sollen erläutert werden. Ferner kann es zweckmäßig sein, dem Bericht ergänzende Statistiken und andere Übersichten (zum Beispiel Liquiditätsübersichten, Kapitalflussrechnungen) anzufügen. Wird die Lage des Unternehmens durch Verhältnisse verbundener Unternehmen maßgebend beeinflusst, so ist darüber ebenfalls zu berichten.
- 130 Die Berichte müssen bei einheitlicher Leitung verbundener Unternehmen auch diese erfassen.
- 131 Nur bei kleineren Gesellschaften ohne besonderes wirtschaftliches Gewicht kann eine eingeschränkte schriftliche Berichterstattung genügen, wobei die Geschäftsleitung dem Aufsichtsrat regelmäßig, mindestens vierteljährlich, mit der Darstellung der Finanz- und Ertragslage auch über den Gang der Geschäfte, insbesondere den Umsatz, die Lage des Unternehmens und das Erreichen der vereinbarten Unternehmensziele zu berichten hat.
- 132 Für die Berichte trägt die gesamte Geschäftsleitung die Verantwortung. In wichtigen Punkten abweichende Meinungen sollen dem Aufsichtsrat mitgeteilt werden.

- 133 Es besteht eine unbedingte Pflicht zur Offenheit gegenüber dem Aufsichtsrat. Die Schutzklausel des § 286 Absatz 1 HGB, die den Inhalt des Anhangs betrifft, gilt nicht für die internen Berichte im Sinne des § 90 AktG.
- 134 Dem Gesellschafter sollten zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung seiner Interessen und Überwachungsfunktion die dem Aufsichtsrat vorzulegenden Berichte zeitgleich übermittelt werden.
- 135 Besteht bei einem Unternehmen ausnahmsweise kein Aufsichtsrat, ist eine entsprechende Berichterstattung direkt an die Gesellschafter vorzusehen.

6 Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses, Entlastung

a) Regelungen im Gesellschaftsvertrag

- 136 Folgende Regelungen sollen in den Gesellschaftsvertrag aufgenommen werden:
- 137 Auch Unternehmen, auf welche die Vorschriften des HGB für große Kapitalgesellschaften nicht anzuwenden sind und für die keine Sondervorschriften bestehen, sollen bei der Aufstellung des Jahresabschlusses die handelsrechtlichen Gliederungs- und Bewertungsvorschriften für große Kapitalgesellschaften sinngemäß anwenden. Außerdem ist anzustreben, dass Unternehmen, die keine Kapitalgesellschaften sind, Lageberichte entsprechend den handelsrechtlichen Vorschriften aufstellen. Auf die Regelung der Randnummern 21 bis 23 wird verwiesen.
- 138 Von der Muttergesellschaft eines Konzerns sind in bestimmten Fällen Konzernabschlüsse und Konzernlageberichte vorzulegen (§ 290 HGB, §§ 11 bis 13 PubliG).
- 139 Gemäß § 264 Absatz 1 Satz 2 HGB sind der Jahresabschluss und der Lagebericht von den gesetzlichen Vertretern der GmbH in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen. Auch für kleine Kapitalgesellschaften soll (abweichend von § 264 Absatz 1 Satz 3 HGB) eine entsprechende Regelung in den Gesellschaftsvertrag aufgenommen werden.

b) Aufgaben der Organe bei der Feststellung des Jahresabschlusses, Entlastung

- 140 Zu den wesentlichen Aufgaben des Aufsichtsrats oder der Gesellschafterversammlung gehören die Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung von Organen.
- 141 Der Aufsichtsrat erteilt nach § 52 GmbHG, § 111 Absatz 2 Satz 3 AktG den Prüfungsauftrag für den Jahres- und den Konzernabschluss gemäß § 290 HGB. Die Erteilung des Prüfungsauftrages hat gemäß § 318 Absatz 1 Satz 4 HGB unverzüglich nach der Bestellung des Abschlussprüfers durch die Gesellschafterversammlung (§ 119 Absatz 1 Nummer 4 AktG) zu erfolgen. Der Prüfungsbericht ist dem Aufsichtsrat vorzulegen und nach § 52 GmbHG, § 170 Absatz 3 Satz 2 AktG jedem Mitglied des Aufsichtsrats oder zuständigen Ausschusses auszuhändigen. Der Geschäftsleitung ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben (§ 321 Absatz 5 Satz 2 HGB).
- 142 Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht, den Bericht über die Beziehungen zu verbundenen Unternehmen und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns, bei Mutterunternehmen im Sinne des § 290 HGB auch den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht (§ 52 GmbHG, § 171 Absatz 1 Satz 1 AktG), zu prüfen. Dabei ist den Risiken der zukünftigen Entwicklung (§ 289 Absatz 1 und § 315 Absatz 1 HGB) besondere Bedeutung zu

- schenken. Der Aufsichtsrat hat über das Ergebnis der Prüfung an die Gesellschafterversammlung schriftlich zu berichten (§ 52 GmbHG und § 171 Absatz 2 AktG).
- 143 Auf die Einhaltung der Fristen für die Prüfung und Billigung des Jahresabschlusses durch den Aufsichtsrat und für die Feststellung des Jahresabschlusses durch die Gesellschafterversammlung (§ 171 AktG und § 42a GmbHG) ist zu achten.
- 144 Der Abschlussprüfer hat an den Verhandlungen des Aufsichtsrats (§ 52 GmbHG, § 171 AktG) oder des zuständigen Ausschusses und auf Verlangen eines Gesellschafters an der Gesellschafterversammlung teilzunehmen (§ 42a Absatz 3 GmbHG) und über die wesentlichen Ergebnisse seiner Prüfung zu berichten.
- 145 Gemäß § 46 Nummer 5 GmbHG erteilt die Gesellschafterversammlung den Mitgliedern der Geschäftsleitung Entlastung. Für die Mitglieder des Aufsichtsrats ist eine entsprechende Regelung im Gesellschaftsvertrag vorzusehen. Die Entlastung bei der GmbH hat auf Ersatzansprüche Verzichtswirkung, soweit es sich um Tatsachen handelt, die im Zeitpunkt der Beschlussfassung bei sorgfältiger Prüfung der vorgelegten, ordnungsgemäßen Unterlagen erkennbar waren. Nach der Entlastung neu bekannt gewordene Tatsachen schließen Ersatzansprüche nicht aus.

7 Allgemeine wirtschaftliche und haushaltsrechtliche Hinweise

- 146 Die Einhaltung der nachfolgenden haushaltsrechtlichen und wirtschaftlichen Hinweise ist im Rahmen der Überwachungstätigkeit der zuständigen Aufsichtsorgane oder durch geeignete Regelungen, insbesondere im Gesellschaftsvertrag oder in der Geschäftsanweisung des Aufsichtsrats, an die Geschäftsleitung sicherzustellen. Für die inhaltlichen Anforderungen an Wirtschaftlichkeitsnachweise wird auf die VV zu § 7 LHO verwiesen.
- a) Investitionen**
- 147 Das zuständige Organ (Aufsichtsrat, Ausschuss oder Gesellschafterversammlung) hat darauf hinzuwirken, dass mit bedeutsamen Investitionen, auch wenn diese im Wirtschaftsplan bereits vorgesehen sind, erst begonnen wird, wenn aktuelle, vollständige und ausführungsfähige technische Pläne, möglichst genaue Kostenberechnungen sowie sorgfältig aufgestellte Wirtschaftlichkeitsrechnungen einschließlich Folgekostenabschätzung und Finanzpläne vorliegen. Werden Abweichungen von Investitionsplänen und Überschreitungen der gebilligten Kosten, soweit sie nicht unwesentlich sind, notwendig, muss die Einwilligung des zuständigen Organs rechtzeitig von der Geschäftsleitung beantragt werden. Die Abweichung und ihre Folgen sind zu begründen, Alternativen zu benennen. Überschreitungen sind auch dann wesentlich, wenn sie prozentual gering erscheinen, nach den Verhältnissen des Unternehmens absolut aber hoch sind. Das zuständige Organ hat sich regelmäßig über die Durchführung der Investitionsmaßnahme, über die entstandenen und die noch entstehenden Kosten, über die zu erwartenden Kostenüberschreitungen und über die Abrechnung unterrichten zu lassen.
- 148 Werden wesentliche Abweichungen von den vom Überwachungsorgan gebilligten Plänen oder erhebliche Kostenüberschreitungen festgestellt, hat das zuständige Organ zu prüfen, ob Folgerungen aus dem Verhalten der Geschäftsleitung zu ziehen sind. Gegebenenfalls ist auch zu prüfen, ob Mitglieder der Geschäftsleitung schadenersatzpflichtig sind.

149 Aufträge sind grundsätzlich auszuschreiben oder erst nach der Einholung mehrerer Angebote zu vergeben. Nur solche Auftragnehmer sind auszuwählen, die das wirtschaftlichste Angebot abgegeben haben und ihre Leistungsfähigkeit sowie Zuverlässigkeit nachweisen können. Der Geschäftsführung obliegt es festzustellen, ob ihr Unternehmen unter die Regelungen des Vergaberechts fällt.

b) Kreditgewährung

150 Die Gewährung von Krediten über eine bestimmte Betragsgrenze hinaus ist an die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu binden (vergleiche Anlage 1, § 7 des Musters eines Gesellschaftsvertrages für Gesellschaften mit beschränkter Haftung).

151 Obergesellschaften sollen Richtlinien für die Gewährung von Krediten durch Gesellschaften der Konzerne aufstellen. Kreditgeschäfte innerhalb eines Konzerns sollen marktüblichen Verzinsungsregeln entsprechen.

152 Kredite des Unternehmens an Mitglieder der Geschäftsleitung und des Aufsichtsrats sollen nicht gewährt werden, es sei denn, die Kreditgewährung gehört zum Gegenstand des Unternehmens. Ausnahmen kann das Aufsichtsorgan zulassen.

c) Aufwendungen für Geschäftsleitung und leitende Angestellte

153 Das zuständige Aufsichtsorgan hat dafür zu sorgen, dass die Gesamtbezüge des einzelnen Mitglieds der Geschäftsleitung in einem angemessenen Verhältnis zu seinen Aufgaben, seiner Verantwortung und zur Lage der Gesellschaft stehen (entsprechend § 87 Absatz 1 Satz 1 AktG); dies gilt sinngemäß für Ruhegehälter, Hinterbliebenenbezüge und Leistungen verwandter Art, soweit diese geleistet werden (entsprechend § 87 Absatz 1 Satz 2 AktG). Dabei sind andere Versorgungsbezüge zu berücksichtigen.

154 Die Mitglieder der Geschäftsleitung sollen finanziell nicht bessergestellt sein als vergleichbare Landesbedienstete. Höhere Vergütungen als nach dem TV-L sowie sonstige über- oder außertarifliche Leistungen dürfen grundsätzlich nicht gewährt werden, sofern es sich um eine Gesellschaft mit institutioneller Förderung (Nummer 1.3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur institutionellen Förderung, Anlage 1 zu Nummer 5.1 der VV zu § 44 LHO) handelt. Bei einem Abweichen von diesen Grundsätzen ist das Einvernehmen mit dem Finanzministerium herzustellen.

155 Die Vereinbarungen sind in den Anstellungsverträgen zweifelsfrei festzulegen. Bei der Festlegung der Vergütung sind verdeckte finanzielle Regelungen zu vermeiden. Sachleistungen und sonstige Nebenleistungen sollen nur ausnahmsweise vereinbart werden, wenn und soweit dies branchenüblich ist oder im Einzelfall besondere Umstände diese rechtfertigen.

156 Ein Teil der Bezüge ist möglichst an die wirtschaftliche Entwicklung oder den auf andere Weise messbaren Erfolg der Gesellschaft zu koppeln; Zielvereinbarungen mit einem Grundgehalt und einem variablen Gehaltsanteil sind daher anzustreben. Die Zielvereinbarungen sind so abzufassen, dass die vereinbarten Ergebnisse messbar sind und die tatsächlich erbrachten Leistungen der Geschäftsleitung abbilden.

157 Bei der Beurteilung der Angemessenheit der Bezüge der Mitglieder der Geschäftsleitung sind - neben Anwartschaften auf Alters- und Hinterbliebenenversorgung - Einkünfte aus der Zugehörigkeit zu Organen anderer

- Unternehmen regelmäßig zu berücksichtigen, wenn diese Nebentätigkeit im Interesse der Gesellschaft übernommen wird.
- 158 In die Anstellungsverträge sind Bestimmungen über Nebentätigkeiten aufzunehmen. Sie sollen nur genehmigt werden, wenn sie im Interesse des Unternehmens liegen. Dabei sind Regelungen im Sinne des § 88 Absatz 1 AktG (Wettbewerbsverbot) zu treffen und darüber hinaus zum Beispiel die Beteiligung an Unternehmen des gleichen Geschäftszweiges (an einer GmbH, als stiller Gesellschafter, Kommanditist und so weiter) an die Einwilligung des Aufsichtsrats zu binden.
- 159 In den Anstellungsverträgen soll ferner vereinbart werden, dass der Eintritt in die Geschäftsleitung oder das Überwachungsorgan eines anderen Unternehmens der Einwilligung des Aufsichtsrats bedarf. Dabei ist auch zu regeln, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang die Mitglieder der Geschäftsleitung Einkünfte außerhalb ihrer Gesellschaft an diese abführen müssen und ob sie beim Ausscheiden aus ihrer Gesellschaft die in deren Interesse übernommenen Nebenämter aufzugeben haben.
- 160 In den Anstellungsverträgen sollen außerdem Vereinbarungen über die Benutzung firmeneigener Kraftfahrzeuge für private Zwecke und von privateigenen Kraftfahrzeugen für geschäftliche Zwecke getroffen werden, ferner darüber, welche Reise- und Umzugskostenvergütungen sowie welches Trennungsgeld den Mitgliedern der Geschäftsführung zu zahlen sind. Gegebenenfalls sind Regelungen über Erfindervergütungen vorzusehen.
- 161 Vergütungen für Mehrarbeit und entgangenen Urlaub sowie Weihnachtsgeld sollen nicht gezahlt, verlorene Baukostenzuschüsse nicht gewährt werden. Darlehen dürfen nur in begründeten Ausnahmefällen (zum Beispiel beim Erwerb eines Eigenheimes am Dienort) gewährt werden, es sei denn, die Kreditgewährung gehört zum Gegenstand des Unternehmens. Derartige Darlehen dürfen nur in vertretbarer Höhe und mit angemessener Verzinsung und definierter Laufzeit eingeräumt werden.
- 162 Ansprüche auf Versorgung oder Hinterbliebenenversorgung gegen das Unternehmen sollen im Anstellungsvertrag nicht begründet werden.
- 163 Diese Hinweise sind auch bei Vereinbarungen mit leitenden Angestellten zu berücksichtigen.

d) Aufwendungen für den Aufsichtsrat und Kredite an Aufsichtsratsmitglieder

- 164 Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten angemessenen Ersatz ihrer Aufwendungen. Eine gesonderte Vergütung kann nur durch Beschluss der Gesellschafterversammlung gewährt werden. Bei der Beschlussfassung über Vergütungen für die Tätigkeit der Aufsichtsratsmitglieder ist § 52 GmbHG, § 113 Absatz 1 und 2 AktG zu beachten; auch bei Unternehmen, für die eine vergleichbare gesetzliche Vorschrift nicht besteht.
- 165 Neben dem Ersatz von Auslagen soll keine Vergütung bewilligt werden, wenn es sich um Gesellschaften handelt (auch mittelbare Beteiligungen), deren Aufwendungen ganz oder zum wesentlichen Teil vom Land getragen werden.
- 166 Sonstige Aufwendungen jeder Art für den Aufsichtsrat und für die Ausführung von Aufgaben, die einem Aufsichtsratsmitglied oder einem vom Aufsichtsrat

hinzugezogenen Sachverständigen übertragen werden, sollen den Grundsätzen der Angemessenheit und sparsamen Wirtschaftsführung entsprechen.

- 167 Aufsichtsratsmitglieder sollen keine Kredite erhalten, es sei denn, die Kreditgewährung gehört zum Gegenstand des Unternehmens und erfolgt zu Zinssätzen, wie sie jedem Dritten bei vergleichbaren Geschäften von einem Kreditinstitut eingeräumt werden. Arbeitnehmervertreter des Unternehmens im Aufsichtsrat sind von der Regelung ausgenommen; ihnen werden die den übrigen Beschäftigten eingeräumten Konditionen gewährt. Sofern ausnahmsweise Kredite und sonstige Vergütungen an Aufsichtsratsmitglieder gewährt werden, soll die Einwilligung des Aufsichtsrats auch dann eingeholt werden, wenn das gesetzlich (§ 115 AktG, § 15 KWG) nicht vorgeschrieben ist.

e) Sonstige Aufwendungen

- 168 Sonstige Aufwendungen der Unternehmen, insbesondere für Beratungen, Repräsentationen, Studienreisen, Aufmerksamkeiten sowie für Veranstaltungen aus besonderem Anlass, zu denen Dritte eingeladen werden (zum Beispiel bei Geschäftsjubiläen, nach der Fertigstellung wichtiger Anlagen oder einer bestimmten Anzahl von Erzeugnissen), sollen unter dem Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit vertretbar sein.

8 Leistungen des Landes

- 169 Leistungen des Landes für Beteiligungsgesellschaften sind zum Beispiel Zuwendungen, Gewährleistungen, Kreditzusagen oder Darlehen, Garantien und Bürgschaften sowie Kapitalzuführungen. Sie dürfen nur auf der Grundlage des Haushaltsrechts und Vorlage des Wirtschafts- und Stellenplans oder entsprechender Verwendungsnachweise gewährt werden.
- 170 Der Beschluss eines Aufsichtsorgans des Unternehmens über den Wirtschafts- oder Stellenplan oder über eine sonstige Maßnahme mit Leistungsverpflichtungen des Landes entfaltet keine Bindungswirkung, sofern die erforderliche haushaltsrechtliche Einwilligung oder die Bewilligung der Haushaltsmittel aussteht; die Organmitglieder des Landes haben in dem Aufsichtsorgan darauf hinzuwirken, dass der Beschluss unter einem entsprechenden Vorbehalt gefasst wird.
- 171 Die Prüfungsrechte über die Einhaltung der mit der gewährten Leistung verbundenen Verpflichtungen der Gesellschaft stehen dem Land unbeschadet einer Vertretung des Landes im Aufsichtsorgan der Gesellschaft zu.
- 172 Dürfen aus der Zuwendung auch Personalausgaben geleistet werden, darf der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten finanziell nicht besserstellen als vergleichbare Landesbedienstete, soweit nicht der Zuwendungsgeber mit Einwilligung des Finanzministeriums eine Ausnahme zugelassen hat (vergleiche Randnummer 154).

IV Prüfung der Unternehmen

1 Prüfung durch Abschlussprüfer, Befugnisse des Landesrechnungshofs

- 173 Bei Unternehmen, deren Anteile mehrheitlich der öffentlichen Hand gehören (vergleiche § 53 Absatz 1 HGrG), sind die Rechte gegenüber privatrechtlichen Unternehmen aus § 53 HGrG wahrzunehmen. Das Fachministerium hat außerdem darauf hinzuwirken, dass dem Landesrechnungshof in der Satzung oder dem

- Gesellschaftsvertrag das Recht auf unmittelbare Unterrichtung nach § 54 HGrG eingeräumt wird (§ 66 LHO).
- 174 Besteht keine Mehrheitsbeteiligung im Sinne des § 53 HGrG, so soll das Fachministerium darauf hinwirken, dass im Gesellschaftsvertrag die Rechte aus den §§ 53, 54 HGrG eingeräumt werden, außer bei Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien oder Genossenschaften (§ 67 LHO).
- 175 Bei Beteiligungen von Unternehmen, deren Anteile mehrheitlich der öffentlichen Hand gehören, gilt dies nur, wenn diese Beteiligung den vierten Teil der Anteile übersteigt (§ 67 Satz 2 LHO). Wenn diese Gesellschaft ihren Sitz im Ausland hat, soll eine entsprechende Anwendung der §§ 53, 54 HGrG vereinbart werden, sofern dem nicht Rechtsvorschriften des betreffenden Staates ausdrücklich entgegenstehen.
- 176 Die Zuständigkeit zur Rechtsausübung, die Prüfung durch das Fachministerium und die Unterrichtung des Landesrechnungshofs regeln die §§ 66 bis 69 LHO sowie die hierzu ergangenen VV.
- 177 Das Fachministerium soll darauf hinwirken, dass bei der Abschlussprüfung die Grundsätze für die Prüfung von Unternehmen nach § 53 HGrG (Anlage zu § 68 LHO) und der darauf basierende jeweils aktuelle Fragenkatalog des Berufsstandes der Wirtschaftsprüfer beachtet wird, insbesondere nachvollziehbare und jeweils mit abschließenden Stellungnahmen versehene Prüfungsberichte vorgelegt werden. Es soll darauf achten, dass im Rahmen der Prüfung des Einzelabschlusses der Obergesellschaft nach § 53 HGrG oder des Konzernabschlusses auch Aussagen zur Entwicklung des Konzerns sowie zur Ordnungsmäßigkeit der Konzernleitung gemacht werden.
- 178 Die Prüfung nach § 53 Absatz 1 Nummer 1 HGrG – Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsleitung – hat sich auf das Risikomanagement der Geschäftsleitung zu erstrecken. Der Bericht soll eine Aussage darüber treffen, ob ein Risikoüberwachungssystem eingerichtet ist und ob es seine Aufgabe erfüllen kann (§ 317 Absatz 4 HGB).
- 179 Die Prüfung des Abschlussprüfers nach § 53 HGrG sieht nicht ausdrücklich eine Berichterstattung über die Bezüge des Aufsichtsrats und der Geschäftsleitung vor. Bei Mehrheitsbeteiligungen des Landes ist die Prüfung unter Berücksichtigung des § 286 Absatz 4 HGB aber auch darauf zu erstrecken (Bezügebericht). Bei anderen Beteiligungsverhältnissen ist darauf hinzuwirken, dass der Aufsichtsrat oder die Geschäftsleitung der Prüfgesellschaft auch diesen Auftrag erteilt.
- 180 Die „Grundsätze für die Prüfung von Unternehmen nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz“ sind dem Abschlussprüfer zur Verfügung zu stellen; im Übrigen ist der jeweils aktuelle Fragenkatalog des Berufsstandes zu beachten.
- 181 Der Aufsichtsrat soll der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft regelmäßig besondere Prüfungsschwerpunkte vorgeben.
- 182 Die Angaben in dem Prüfbericht müssen nachvollziehbar und mit einer abschließenden Stellungnahme durch die Prüfungsgesellschaft versehen sein. Liegt eine institutionelle Förderung vor, so ist in den Prüfbericht eine Abrechnung des Wirtschaftsplans in Form der entsprechenden Anlagen des jeweiligen Haushaltsplanes (Soll, Ist) aufzunehmen. Bei nicht ordnungsgemäßer Berichterstattung ist ein Wechsel des Abschlussprüfers zu überdenken.

2 Prüfungen durch den Gesellschafter, Unterrichtung des Landesrechnungshofs

- 183 § 69 LHO begründet eine unmittelbare Verantwortlichkeit des Fachministeriums für eine sachgerechte Prüfung, und zwar unabhängig davon, ob die Verwaltung einer Beteiligung auch einer nachgeordneten Behörde übertragen worden ist. Das Fachministerium kann andere Stellen jedoch zur Mitwirkung bei der Prüfung heranziehen.
- 184 Die mit der Prüfung beauftragten Bediensteten des Landes sind dafür verantwortlich, dass ihre unmittelbaren Vorgesetzten von allen bei der Prüfung festgestellten wesentlichen Mängeln Kenntnis erhalten. Die Vorgesetzten haben erforderlichenfalls die Leitung des Ministeriums zu unterrichten.
- 185 Bedienstete des Landes, die einem Organ der Gesellschaft angehören oder das Land in der Gesellschafterversammlung vertreten, haben sich jeder Einflussnahme auf das Ergebnis der Prüfung zu enthalten (entsprechend § 20 VwVfG M-V). Sie dürfen keine Schreiben unterzeichnen, in denen das Ministerium den Landesrechnungshof über das Ergebnis seiner Prüfung unterrichtet; an ihrer Stelle sollen Vorgesetzte unterzeichnen. Gehören Vorgesetzte dem Organ einer Gesellschaft an, so soll das Schreiben von höheren Vorgesetzten oder durch die Vertretung gemäß § 6 GGO I unterzeichnet werden. Bediensteten des Landes, die dem Aufsichtsrat eines Unternehmens angehören, soll vor Absendung der Unterrichtung des Landesrechnungshofs Gelegenheit zur Kenntnis- und Stellungnahme gegeben werden; eine Mitzeichnung kommt jedoch nicht in Betracht.
- 186 Bei den Jahresprüfungen nach § 69 LHO sollen zunächst die Unterlagen derjenigen Unternehmen geprüft werden, an deren Prüfung ein besonderes Interesse besteht, zum Beispiel weil die Geschäftsführung oder die wirtschaftliche Lage eines Unternehmens, etwa nach den Berichten im Sinne des § 90 AktG oder dem Prüfungsbericht, zu Bedenken Anlass gibt, weil ein Unternehmen vom Land Leistungen (vergleiche Randnummer 169) erhält oder weil Anlass zu der Annahme besteht, dass der ausgeschüttete Gewinn nicht der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens entspricht.
- 187 Zu den nach § 69 LHO dem Landesrechnungshof zu übersendenden Unterlagen gehören insbesondere:
- a) Bericht des Abschlussprüfers (einschließlich der Feststellungen nach § 53 HGrG sowie der Berichte über Zwischen- und Ergänzungsprüfungen) und die etwaige Stellungnahme der Geschäftsleitung des Unternehmens und des Aufsichtsrats,
 - b) Vorlagen an den Aufsichtsrat und seine Ausschüsse sowie Sitzungsniederschriften, die den Gang der Verhandlungen und die Abstimmungsergebnisse wiedergeben sollen,
 - c) Berichte der Mitglieder der Überwachungsorgane,
 - d) Niederschriften nebst Anlagen über ordentliche und außerordentliche Gesellschafterversammlungen in dem geprüften Geschäftsjahr,
 - e) Gesellschaftsvertrag sowie die Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung, den Aufsichtsrat und seine Ausschüsse, sofern diese Unterlagen nicht bereits in der für das betreffende Geschäftsjahr geltenden Fassung übersandt worden sind,

- f) Mitteilungen an den Aufsichtsrat oder den Aufsichtsratsvorsitzenden über die Prüfung bestimmter Gebiete (zum Beispiel Organisation, Investitionen, Kasse, Bezüge der Mitglieder der Gesellschaftsorgane),
- g) Berichte über Zwischen- und Sonderprüfungen,
- h) Lageberichte,
- i) Berichte im Sinne von § 90 AktG.

188 Der Landesrechnungshof soll durch die Unterlagen in die Lage versetzt werden, die Betätigung des Landes bei den Unternehmen zu beurteilen. In dem Bericht an den Landesrechnungshof nach § 69 LHO ist darauf hinzuweisen, wenn der Bericht nach § 53 HGrG nicht den Erfordernissen der Grundsätze für die Prüfung von Unternehmen nach § 53 HGrG (Anlage zu § 68 LHO) entspricht.

189 Der Landesrechnungshof ist unverzüglich zu unterrichten, wenn unmittelbare Beteiligungen des Landes oder mittelbare Beteiligungen im Sinne des § 65a LHO an Unternehmen begründet, wesentlich geändert oder aufgegeben werden.

D Unternehmen in der Rechtsform von juristischen Personen des öffentlichen Rechts

I Entsprechende Anwendung der Abschnitte B und C

190 Für Unternehmen in der Rechtsform einer landesunmittelbaren juristischen Person des öffentlichen Rechts regelt § 112 Absatz 2 LHO, welche Vorschriften der LHO entsprechend oder unmittelbar anzuwenden sind.

191 Die Abschnitte B und C sind unter Berücksichtigung der sich aus § 112 Absatz 2 LHO ergebenden Besonderheiten und, soweit nicht Regelungen in den Errichtungsgesetzen, sonstigen Rechtsvorschriften sowie in den Satzungen entgegenstehen, sinngemäß anzuwenden.

192 Dabei ist zu beachten, dass das Fachministerium gegenüber den Unternehmen in der Rechtsform einer landesunmittelbaren juristischen Person des öffentlichen Rechts Staatsaufsicht ausübt.

II Prüfungsrecht und Prüfungsverfahren

193 Das Prüfungsrecht und Prüfungsverfahren bei Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts richtet sich nach § 55 Absatz 2 HGrG und § 111 LHO.

194 Erhält eine unter § 55 Absatz 1 HGrG fallende juristische Person des öffentlichen Rechts vom Bund oder einem Land Zuschüsse, die dem Grunde oder der Höhe nach gesetzlich begründet sind oder ist eine Garantieverpflichtung des Bundes oder eines Landes gesetzlich begründet, so unterliegt ihre Haushalts- und Wirtschaftsführung auch dann der Prüfung durch den Landesrechnungshof, wenn für sie Ausnahmen von § 111 Absatz 1 LHO zugelassen sind (vergleiche § 48 Absatz 2 HGrG und § 111 Absatz 2 LHO).

E Anlagen

195 Die Anlagen 1 bis 4 sind Bestandteil dieser Verwaltungsvorschrift.

F Inkrafttreten, Außerkrafttreten

196 Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Hinweise für die Verwaltung von Beteiligungen des Landes

Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Oktober 2006 (AmtsBl. M-V S. 785) außer Kraft.

AmtsBl. M-V 2012 S. 197